

## **Fachbeiträge August 2015**

### **Mehrwertsteuer-Abrechnungen neu elektronisch möglich**

Die eidgenössische Steuerverwaltung bietet neu den Unternehmen die Möglichkeit, die Mehrwertsteuerabrechnung elektronisch einzureichen.

Das Portal ESTV Suisse Tax bietet dabei folgende Funktionen:

- Elektronische Einreichung der Mehrwertsteuerabrechnung und allfälliger Korrekturabrechnungen
- Elektronische Einreichung der Jahresabstimmung
- Übersicht über die über das Portal eingereichten Abrechnungen.

Mehr Informationen zu der neuen Dienstleistung ist unter <http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/01690/index.html?lang=de> zu finden.

### **Die Verlustschein-Verjährung per 2016**

Per Ende 2016 verjähren in der Schweiz Millionen von alten Verlustscheinen, denn diejenigen Verlustscheine, welche vor 1997 ausgestellt worden sind, verlieren aufgrund der Revision des SchKG per 1.1.1997 nun nach 20 Jahren ihre Rechtskraft.

Als Gläubiger können Sie

- durch eine erneute Betreibung oder
- durch eine Gerichtsklage oder
- mit einer Teilzahlung oder Schuldanerkennung seitens des Schuldners
- die Frist unterbrechen und so eine neue 20jährige Frist starten.

Oft macht es Sinn und verspricht Erfolg, dem Schuldner ein aussergerichtliches Verkaufs-Angebot zu machen wie zum Beispiel die Aushändigung oder Löschung des Verlustscheins gegen eine einmalige Bezahlung von 30% der Forderung oder ähnlich.

Als Schuldner ist es wichtig, dass bei einer Betreuung aufgrund eines Konkursverlustscheins unbedingt die Einrede "kein neues Vermögen" angebracht wird. Dieser besondere Rechtsvorschlag wird dann dem Gericht zur Prüfung vorgelegt. Die Betreuung wird nur durchgeführt, falls wirklich neues Vermögen vorhanden und/oder ein vermögenbildendes Einkommen Tatsache ist.

### **Die Verbuchung von Bussen und Konventionalstrafen**

Bussen sind Geldstrafen, die von einem Gericht, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde ausfallen.

Bussen aller Art, auch Steuerbussen, werden nicht als geschäftsmässig begründet anerkannt und können deshalb nicht als Aufwand verbucht werden. Die strafrechtliche Verantwortung für das mit der Busse geahndete Verhalten trifft den Täter persönlich.

Ordnungsbussen wegen Verletzung von Strassenverkehrsregeln treffen den Täter persönlich und nicht das Unternehmen. Sie können daher nicht als geschäftlichen Aufwand in Abzug gebracht werden.

Parkbussen hingegen können in einem gewissen Umfang gerade bei Handwerkern, die ihre Dienstleistung auswärts bei verschiedenen Kunden erbringen, geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Wenn eine juristische Person selbst gebüsst wird gilt es ebenfalls nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und die Bezahlung darf nicht als Aufwand verbucht werden.

Konventionalstrafen können grundsätzlich als geschäftsmässig begründeter Aufwand qualifiziert werden, weil der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Unternehmungstätigkeit vorliegt.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.